

Herr Bolg

Ordnungsamt, Amtsleitung

Zimmer: 217

☎ 07252 / 921-300

☎ 07252 / 921-928

✉ Simon.Bolg@Bretten.de

20.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über ein Betretungsverbot von öffentlichen Flächen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Bretten erlässt für die Kernstadt und die Stadtteile als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten sämtlicher öffentlicher Flächen ist verboten. Dazu zählen insbesondere Straßen, Gehwege, Wege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
2. Vom Verbot unter Ziffer 1 ausgenommen sind Betretungen:
 - a. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben und Eigentum;
 - b. Zum Zweck von medizinischen und psychotherapeutischen oder vergleichbaren Behandlungen, die aus ärztlicher Sicht erforderlich sind;
 - c. Zur Betreuung oder Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen;
 - d. Zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, die zwingend erforderlich sind. Es dürfen insbesondere die in § 4 Absatz 3 der CoronaVO vom 17.03.2020 genannten Einrichtungen betreten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Dies sind: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
 - e. Zu beruflichen Zwecken, die zwingend erforderlich sind;
 - f. Zur Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung;

- g. Von Örtlichkeiten unter Ziffer 1 dieser Verfügung, wenn diese alleine, zu zweit oder mit Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben oder zum Ausführen von Haustieren (Spazierengehen oder „Gassi gehen“);

Werden Ausnahmen unter den Ziffern 2a. bis 2g. in Anspruch genommen, sind dabei die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen.

3. Die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nur zu ausnahmsweisen Betretungen im Sinne der Ziffer 2a. bis 2f. dieser Verfügung gestattet. Die gängigen Hygienestandards sowie ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ist hierbei sicherzustellen.

4. Bei Kontrollen durch die Landespolizei, das Ordnungsamt oder durch vom Ordnungsamt Beauftragte ist die ausnahmsweise Betretung unter der Ziffer 2 glaubhaft zu machen.

5. Einzelne Ausnahmen von den Verboten und Geboten der Ziffern 1 bis 3 können unter Vorlage der für eine Risikobewertung erforderlichen Angaben beim Ordnungsamt beantragt werden. Die jeweils aktuell gültigen Kriterien für die Risikobewertung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes abrufbar:
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote und Gebote unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung erfolgt die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Verbote und Gebote. Dies wird hiermit angedroht.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist befristet bis 05.04.2020. Da eine rechtzeitige Bekanntmachung dieser Verfügung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich ist, erfolgt gemäß § 1 Absatz 5 DVO-GemO eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung).

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Verstöße gegen diese Verfügung können gemäß § 73 Absatz 1a Ziffer 6 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Bretten, Ordnungsamt (Zimmer 217), Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bretten, 20.03.2020

Gez.

Wolff
Oberbürgermeister